

6. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

12. Juli 1952

467/A.B.

zu 458/J

Anfragebeantwortung

Die Anfrage der Abg. Dr. H u r d e s und Genossen an die Bundesregierung, betreffend eine Änderung des Bundesgesetzes vom 31.3.1950 (Schmutz- und Schundgesetz), beantwortet Bundeskanzler Dipl.-Ing. Dr. F i g l namens der Bundesregierung wie folgt:

"Sowohl die Bundesregierung als auch der Nationalrat hatten bei der Behandlung des Bundesgesetzes über die Bekämpfung unzüchtiger Veröffentlichungen und den Schutz der Jugend gegen sittliche Gefährdung die Absicht, die in § 11 Abs.1 und 2 und in § 12 Abs.2 vorgesehenen Kompetenzen den Sicherheitsdirektionen zu übertragen.

Beide Organe sind hiebei der Ansicht gewesen, dass sich die Kompetenz der genannten Behörden im Hinblick auf die Verfassungsbestimmung des § 15 des Behörden-Überleitungsgesetzes vom 20.7.1945, StGBI.Nr.94, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes vom 25.7.1946, BGBl.Nr.142, auch dann ergeben würde, wenn im Gesetzestext die Landeshauptmänner als ~~zuständige Behörden~~ angeführt wären, da die Aufgaben der Landeshauptmänner in Angelegenheit des Pressewesens derzeit eben auf Grund der erwähnten Verfassungsbestimmung durch die Sicherheitsdirektionen auszuüben sind.

Der Verfassungsgerichtshof hat sich in seinem Erkenntnis vom 20.3.1952, G 9/51, G 3/52/9, dieser Rechtsansicht nicht angeschlossen und die erwähnten Bestimmungen des sogenannten Schmutz- und Schundgesetzes insoweit als verfassungswidrig aufgehoben, als sie zur Durchführung der darin vorgesehenen Massnahmen den Landeshauptmann berufen. Gleichzeitig hat der Verfassungsgerichtshof gemäss Art.140 Abs.4 B.-VG.1929 festgestellt, dass die Zuständigkeit der Sicherheitsdirektionen zu diesen Massnahmen wirksam werde.

Das Bundeskanzleramt hat mit Kundmachung vom 4.4.1952 die teilweise Aufhebung der mehrfach zitierten Gesetzesbestimmungen durch den Verfassungsgerichtshof und das Wirksamwerden der Zuständigkeit der Sicherheitsdirektionen kundgemacht. Diese Kundmachung wurde im ^{17.} Stück des Bundesgesetzblattes unter Nr.81 verlautbart und ist am 16.Mai 1952 in Rechtskraft getreten.

7. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

12. Juli 1952

Hiedurch ist der durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes hergestellte Rechtszustand in Kraft getreten.

Gleichwohl hat die Bundesregierung in ihrer Sitzung vom 13. Mai l. J. beschlossen, den Entwurf einer Novelle zum sogenannten Schmutz- und Schundgesetz, als Regierungsvorlage, der verfassungsmässigen Behandlung durch die Organe der Bundesgesetzgebung zuzuführen. In dieser Novelle, die in der Zwischenzeit bereits dem Nationalrat zugeleitet wurde, wird einer Empfehlung des Verfassungsgerichtshofes Folge leistend, ausdrücklich ausgesprochen, dass die nach § 11 Abs. 1 und 2 und nach § 12 Abs. 2 des erwähnten Gesetzes dem Landeshauptmann zukommenden Aufgaben bis zum Inkrafttreten des im § 1 des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 142/1946 angekündigten Bundesverfassungsgesetzes von den Sicherheitsdirektionen zu besorgen sind."

-.-.-.-